ANLAGE 18 zum Gutachten Nr. 55002300 (1. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Viper E 705 Prüfgegenstand

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 7

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH

> Industriestraße 1 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell

Тур Viper E 705 7Jx15H2 Radgröße

Mittenzentrierung Zentrierart

	Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
Ī	A5	Viper E 705 A5/Z11 Ø70-66,2	4/114,3/66,1	40	615	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44748

Herstellerzeichen

Viper E 705 Radtyp und Ausführung Radgröße 7Jx15H2 Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen K2

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	60° Kegel	100	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55002300) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

innerhalb 2% Spurverbreiterung

ANLAGE 18 zum Gutachten Nr. 55002300 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Viper E 705 Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan 200 SX	124	195/60R15	R35	A02 A04 A05
S13	124	205/55R15	A01 K02	A08 A09 A12
E 999	124	205/60R15	A01 G01 K02	A14 A21 V15
	124	215/50R15	A01 K42	S01
	124	215/55R15	A01 K42	
	124	225/50R15	A01 K42 R03	
Nissan Bluebird	49-77	185/65R15	M10	A02 A04 A05
T12	49-77	195/60R15		A08 A09 A12
E118	49-77	205/50R15	A01 G01 K02	A14 A21 S01
	49-77	205/55R15	A01 K02	
	49-77	205/60R15	A01 G01 K02	
Nissan Bluebird	49-95	185/65R15	M10	A02 A04 A05
T72	49-95	195/60R15		A08 A09 A12
E939	49-95	205/50R15	A01 G01 K02	A14 A21 S01
	49-95	205/55R15	A01 K02	
	49-95	205/60R15	A01 G01 K02	
Nissan Bluebird	43-77	185/65R15	M10	A02 A04 A05
U11	43-77	195/60R15		A08 A09 A12
D458	43-77	205/50R15	A01 G01 K02	A14 A21 S01
	43-77	205/55R15	A01 K02	
	43-77	205/60R15	A01 G01 K02	
Nissan Bluebird	43-77	185/65R15	M10	A02 A04 A05
WU11	43-77	195/60R15		A08 A09 A12
D461	43-77	205/50R15	A01 G01 K02	A14 A21 S01
	43-77	205/55R15	A01 K02	
	43-77	205/60R15	A01 G01 K02	
Nissan Prairie	72-98	195/60R15		A02 A04 A05
M11	72-98	205/55R15	A01 K02	A08 A09 A12
F096	72-98	205/60R15	A01 G01 K02	A14 A21 A58
				S01
Nissan Primera	55-110	185/55R15	M14	A02 A04 A05
P10	55-110	195/50R15	A01 G28 K02	A08 A09 A12
F499, /1	55-110	195/55R15	A01 K02	A14 A21 A58
	55-110	205/50R15	A01 F08 K07 K42	S01
	55-110	215/45R15	A01 G21 G28 K07 K08 K42	

ANLAGE 18 zum Gutachten Nr. 55002300 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Viper E 705

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Primera	103-110	195/60R15	A01 K02 K07 K11	A02 A04 A05
P11	103-110	205/55R15	A01 K42 K49 K56	A08 A09 A12
e11*93/81*0060*	66-103	185/65R15	M10 R09	A14 A21 Car
	66-96	195/50R15	T82 X04	Lim S01
	66-96	195/55R15	A01 K02 K07 K11	
	66-96	195/60R15	A01 K02 K07 K11 R09	
	66-96	195/60R15	A01 K02 K07 K11 X09	
	66-96	205/50R15	A01 K42 K49 K56 X04	
	66-96	205/55R15	A01 G27 K42 K49 K56	
	66-96	215/45R15	A01 K42 K49 K56 T82 T84 T85	
			X04	
Nissan Primera	55-85	195/55R15	A01 K02	A02 A04 A05
W10	55-85	205/50R15	A01 K07 K42	A08 A09 A12
F532, e1*93/81*0010*	55-85	205/55R15	A01 K07 K42	A14 A21 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

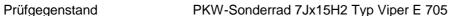
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- **A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

ANLAGE 18 zum Gutachten Nr. 55002300 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 4 von 7

- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.
- **F08** An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **G21** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig nicht mit der Bereifung 195/60R14 oder 195/55R15 ausgerüstet sind , ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **G27** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit der Bereifung 185/65R14 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **G28** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit der Bereifung 195/65R14 ausgerüstet sind , ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K11** Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K49** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

ANLAGE 18 zum Gutachten Nr. 55002300 (1. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Viper E 705 Prüfgegenstand

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 7

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine. Lim

M10 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/65R15 zulässig:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) Winterprofiltyp(en) bzw. bzw. Geschw.kategorien Geschw.kategorien Dunlop alle Fulda alle Kristall 3000 Pirelli P200 Aquachrono, P2000, W190 Asimmetrico, P4000, P6000 W190 Direzionale, W210 Asimetrico Semperit nur H, V M 828 (H) Uniroyal nur H, V MS*plus 44 (H) Yokohama A509 S760, S480 Michelin XM+S 100 (T), MXV2, MXV3A (H+V), XM+S 130 (T) EnergyMXV3A u. XH1 Continental nur H, V TS 770 (H) Bridgestone nur H, V, Z WT 11 Falken nur H, V, Z nur H, V, Z Goodrich nur H, V, Z Kleber nur H, V, Z Toyo

Goodyear

nur H, V, Z

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Eagle GW

M14 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/55R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop Bridgestone Pirelli Semperit Uniroyal Yokohama Michelin Continental Goodyear	alle alle alle M700 Rallye 440 A510 MXV2, MXV3A, XGTV alle alle	M728 MS*plus 3 bzw. 44 alle Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen,

ANLAGE 18 zum Gutachten Nr. 55002300 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Viper E 705

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 6 von 7

daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V15 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 2	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/55R15	205/55R15, 215/50R15, 225/50R15
Nr. 4	205/50R15	215/45R15
Nr. 5	205/55R15	225/50R15
Nr. 6	205/60R15	225/55R15
Nr. 7	205/65R15	225/60R15
Nr. 8	195/45R15	215/40R15

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

X04 Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Serienbereifung 175/70R14.

X09 Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig auch mit der Reifengröße 185/65R15 ausgerüstet werden können.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

ANLAGE 18 zum Gutachten Nr. 55002300 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Viper E 705

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 7 von 7

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 7 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 10. Januar 2000

Bohlander 00019088.DOC